

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 29. Oktober

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizei-Behörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der bevorstehenden Wahlen, Zürich, 1884, Schweizerische Genossenschafts-Buchdruckerei Göttingen“,

welche mit der unter dem 8. April dieses Jahres von der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg verbotenen nichtperiodischen Druckschrift:

„Hinke für die Agitation und für das Verhalten vor den Behörden. Druck und Verlag von Konzett und Ebner in Chur“

in Hauptwerke gleichlautend ist und als eine vermehrte Auflage letztgenannter Druckschrift sich darstellt, auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, soweit es eines besonderen Verbotes dieser Schrift noch bedürfen sollte, zu verbieten beschlossen.

Leipzig, am 13. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

2) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck und Verlag von A. Vogel und Komp. in Braunschweig erschienene Flugblatt, ohne Datum, überschrieben:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl“,

endend mit den Worten:

Wir schlagen Euch hiermit als Kandidaten vor
Drechslermeister August Bebel in Plauen bei
Dresden.

„Die sozialistischen Arbeiter“

hiermit verboten.

Danzig, den 13. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.
Nothe.

3) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die im Verlage von Oskar Nibel in Schwarzenberg erschienene, bei Göttert und Sust in Glauchau gedruckte Druckschrift:

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Oktober 1884.

„An die Wähler des 21. sächsischen Wahlkreises!“

und unterzeichnet:

„Im Namen des Wahlkomitee zur Betreibung freisinniger Wahlen.
Oskar Nibel.“

verboten.

Zwickau, am 14. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

4) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das hier beschlagnahmte, von J. H. W. Diez in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die deutschen Reichstagswähler!“, mit den Anfangsworten: „In wenigen Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu treten u.“ und mit der Unterschrift: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“, von der unterzeichneten Behörde als Landespolizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 14. Oktober 1884.

Herzogliche Polizei-Direktion.
Drth.

5) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Druckschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Dortmund“, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stuttgart, unterzeichnet: Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie.“, gemäß der Vorschrift des citirten Gesetzes von uns verboten worden ist.

Arnsberg, den 13. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
zu Arnsberg.
Settemaier.

6) Das in der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Göttingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Aufschrift: „Arbeiter! Wähler!“,

beginnend mit den Worten:

„Am 28. Oktober d. J. seid Ihr wieder berufen,“

unterzeichnet:

„Das sozialdemokratische Wahlkomitee des Wahlkreises Speyer-Frankenthal“,

wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 / 28. Mai 1884 verboten.

Speyer, den 14. Oktober 1884.
Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

7) Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl. An die Wähler“

mit der Unterschrift:

„Die sozialistischen Arbeiter“

Druck und Verlag von A. Vogel u. Komp. in Braunschweig, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 15. Oktober 1884.
Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfels.

8) Die im Druck und Verlag von Wörlein u. Komp. in Nürnberg erschienene Druckschrift: „Wahlaufruf zur Reichstagswahl“ und unterzeichnet: „Die sozialistischen Arbeiter“ wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1884.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Haas.

9) Die in Druck und Verlag von J. G. W. Diez in Stuttgart erschienene Druckschrift: „An die Wähler des 10. badischen Reichstags-Wahlkreises“ und unterzeichnet: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Haas.

10) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die von J. G. W. Diez in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten drei Flugblätter mit der Ueberschrift:

- 1) „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Apenrade-Flensburg!“
- 2) „An die Wähler des 3. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises!“
- 3) „An die Wähler des 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises!“

sämmtlich unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie.“, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 16. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

11) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck und Verlag von A. Vogel u. Komp. in Braunschweig erschienene Flugblatt ohne Datum, überschriften:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl.
An die Wähler!“

endend mit den Worten;

„Wir schlagen Euch hiermit als Kandidaten vor
Zimmermann Friedrich Warnke in Celle.“

und unterschrieben:

„Die sozialistischen Arbeiter.“

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg, den 16. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.

Möller.

12) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen im Kreise Saarbrücken verbreitete, mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Saarbrücken!“

und der Unterschrift:

„Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“

versehene, „Im September 1884“ datirte, von J. G. W. Diez in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Trier, den 15. Oktober 1884.

Königlich preussische Regierung.

Rasse.

13) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von August Webel unterzeichnete, Plauen-Dresden, Anfang Oktober 1884 datirte und ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt:

„An die Wähler des 1. Hamburgischen Reichstagswahlkreises!“

nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 16. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

14) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. G. W. Diez unterzeichnete, Stuttgart im Oktober 1884 datirte und ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt:

„An die Wähler des zweiten Hamburgischen Reichstagswahlkreises!“

nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 16. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

15) Von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, wurde auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten:

1) das bei Wörlein u. Komp. in Nürnberg erschienene „Flugblatt zur Reichstagswahl, herausgegeben vom Central-Wahlkomitee zur Erzielung volksthümlicher Wahlen“, unterzeichnet mit: „Im Auftrage des Central-Wahlkomitees zur Erzielung volksthümlicher Wahlen. J. Scherm.“;

2) der mit dem erwähnten Flugblatt — unter Hinweglassung der Schlußsätze — gleichlautende, in derselben Druckerei erschienene, mit „Wahlaufruf zur Reichstagswahl. An die Wähler“ überschriebene, mit: „Die sozialistischen Arbeiter“ unterzeichnete Wahlaufruf.

Ansbach, am 17. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Herman,

Königlicher Regierungs-Präsident.

16) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/28. Mai 1884 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom heutigen das bei Wörlein u. Komp. zu Nürnberg gedruckte und verlegte, im Wahlkreise Kronach verbreitete Flugblatt: „Wahlaufruf zur Reichstagswahl“, welches mit den Worten beginnt: „An die Wähler! Am 28. Oktober finden die Neuwahlen zum Reichstage statt“ mit der Unterschrift: „Die sozialistischen Arbeiter“ versehen ist und zur Wahl des Redakteurs Johann Scherm in Nürnberg für den Wahlkreis Lichtenfels-Kronach auffordert, verboten.

Bayreuth, am 17. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Gossinger.

17) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den im Verlag von C. F. Bschiede gen. Gerhardt in Großenhain erschienenen, bei J. Emil Böbler daselbst gedruckten Wahlaufruf:

„An die Wähler des 20. sächsischen Wahlkreises“,

unterzeichnet:

„Viele Wähler des 20. sächsischen Wahlkreises“, verboten.

Zwickau, am 20. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

18) Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das im hiesigen Fürstenthum zur Verbreitung gelangte Flugblatt mit der Aufschrift:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl.

An die Wähler!“

mit der Unterschrift:

„Die sozialistischen Arbeiter.“

— Druck und Verlag von Wörlein u. Komp. in Nürnberg — auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 20. Oktober 1884.

Fürstlich reuß-planisches Landrathsamt.

Lh. Vietel.

19) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers erschienene,

„Zur Reichstagswahl 1884! An die Wähler des 3. Hamburgischen Reichstagswahlkreises!“

überschriebene, Hamburg im Oktober 1884 datirte Wahlflugblatt nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 20. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

20) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörde hat das

„An die Wähler Deutschlands!“

gerichtete und mit den Worten:

„In wenigen Wochen werdet Ihr an die Wahlurne zu treten haben“

beginnende, anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen fertiggestellte sozialdemokratische Manifest ohne Unterschrift und Datum, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Diez in Stuttgart“, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, am 21. Oktober 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

21) Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1, und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift, überschrieben mit:

„Wähler des 19. sächsischen Wahlkreises“, unterzeichnet mit:

„Das Wahlkomitee der Arbeiterpartei“, auf welcher als Verleger August Lorenz jun. in Tannenberg, als Druckort die Vereinsdruckerei Zürich-Pottingen angegeben ist, verboten.

Zwickau, am 21. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

22) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. April 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung

des Lehrers Nedwanz zu Förstenu zu Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Förstenu, im Kreise Schlochau, an Stelle des von dort verzoogenen Lehrers Nagorsen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Oktober 1884.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

23) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

- 1) des seitherigen Stellvertreters des Standesbeamten, Mühlenbesizers Müller zu Kl. Lutau zum Standesbeamten, an Stelle des Gutbesizers Mayke zu Gr. Lutau,
- 2) des Lehrers Kosky zu Kl. Wisniewke zum Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des zc. Müller, beide für den Standesamtsbezirk Gr. Lutau, im Kreise Flatow

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 21. Oktober 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

24) Die Fourage-Lieferung für die königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirktes und zwar sowohl für die Dienstpferde der bereits stationirten, als auch der etwa neu anzustellenden oder durchmarschirenden Oberwachmeister und Gendarme soll für die Zeit vom 1. April 1885 bis Ende März 1886 im Wege des Submissions-Verfahrens vergeben werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können in der diesseitigen Registratur I* (Zimmer Nr. 47) eingesehen werden.

Es beträgt der Fourage-Bedarf pro Pferd und Jahr:

34	Ctr.	33	Kilogr.	750	Gramm	Hafer,
18	=	12	=	500	=	Heu und
25	=	27	=	500	=	Stroh.

Der Jahresbedarf für sämtliche Pferde stellt sich demnach auf ungefähr

3502	Ctr.	8	Kilogr.	750	Gramm	Hafer,
1843	=	12	=	500	=	Heu und
1580	=	27	=	500	=	Stroh.

Die portofreien Offerten sind bis zum

29. November cr., Nachmittags 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „**Submission wegen Gendarmerie-Fourage-Lieferung**“

hierher einzureichen und wird die Entscheidung bis zum **19. Dezember d. J.,** bis zu welchem Tage die Unternehmer an ihre Offerten gebunden bleiben, erfolgen.

Marienwerder, den 22. Oktober 1884.
Der Regierungs-Präsident.

25) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarzistelle des Kreises Schubin ist sofort zu besetzen.
Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter

Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

26) Im diesseitigen Lokalverkehre (Tarif vom 1. August 1881), sowie im direkten Verkehre zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und

- a. des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin (Tarif vom 1. Mai 1880) und
- b. Station Hamburg und Bremen via Berlin-Stendal-Melzen (Tarif vom 16. Juni 1882)

findet vom 1. Dezember d. J. die Beförderung von Gepäcksstücken aller Art zc. auf Gepäckschein ohne Billetlösung auch mit den Courier- und Schnellzügen statt. Mit demselben Tage wird das zur Frachtberechnung heranzuziehende Minimalgewicht solcher Sendungen von 30 Kilogr. auf 20 Kilogr. herabgesetzt und der zu erhebende Mindestbetrag an Gepäcksfracht auf 1 M. erhöht.

Bromberg, den 18. Oktober 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

27) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. November 1867 (Amtsblatt Jahrgang 1867 Seite 306 und 312) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff des Braunföhlenbergbaues in den Landestheilen, in welchen das unterm 19. April 1844 publizierte Westpreussische Provinzialrecht gilt, diejenigen Funktionen, welche in den nach § 210 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf jenen Braunföhlenbergbau Anwendung findenden Titeln des Berggesetzes ausdrücklich der Bergbehörde zugewiesen sind, zur Zeit von dem königlichen Bergrevierbeamten, Berg-rath Kahlen, zu Grünberg in Schlesien wahrgenommen werden.

Breslau, den 17. Oktober 1884.

Königliches Oberbergamt.

28) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- 1. Anna Vogel, unverehelichte, geboren am 23. April 1864 zu Carlsthal, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortszugehörig in Carlsseifen, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zuletzt in Ziegenhals, Kreis Neisse, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. Oktober d. J.
- 2. Johann Hampel, Weber, geb. am 28. Dezember 1869 zu Ruttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortszugehörig in Kammer, ebenda-selbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 8. September d. J.
- 3. Andreas Hallappa, Arbeiter, geb. am 16. Dezember 1838 zu Czermowiz, Bezirk Olsasz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Josepshsdorf, Kreis Rattowitz, wegen Bettelns im wiederholten Rück-

- falle, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 10. September d. J.
4. Die Zigeuner: a) Franz Lappatsch, geboren am 24. Dezember 1846, b) seine Ehefrau Johanna Lappatsch, geborene Durianski, etwa 35 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig in Freiberg, Bezirk Neu-Titschein, Mähren, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 18. September d. J.
5. Eva Pomelatschka, geborene Hetschka, Wittwe, etwa 61 Jahre alt, geb. zu Achne, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Loslau, Kreis Nybnik, Regierungsbezirk Oppeln, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 22. September d. J.
6. Simon Fahn, Hirt, geb. 1869 zu Kostelez, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 22. September d. J.
7. Johanna Gitz, unverehelichte Dienstmagd, geboren am 8. Februar 1861 zu Wildschütz, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaf. ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Dttmachau, Regierungsbezirk Oppeln, wegen Landstreichens und Entwendung von Nahrungsmitteln, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. September d. J.
8. Jakob Schauburger, Schneidergeselle, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Neumarkt, Bezirk Freistadt, Oesterreich ob der Enns, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 5. September d. J.
9. Franz Wierre, Arbeiter, geb. am 20. Mai 1815 zu Bretagne, Bezirk Belfort, Frankreich, ebendaf. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. September d. J.
10. Gdal Laiba Wainer, ohne Stand, 31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Wiskna, Rußland,

- wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. September d. J.
11. Ludwig Lebrun, Arbeiter, geb. am 14. Februar 1834 zu Neapel, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 1. Oktober d. J.

29)

Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Bladau, Kelpin, Dombrowka, Pektin, Reek, Stobno, Sehlen und Zehlenz ist dem Seminarlehrer Weichert in Tuchel übertragen und der Kreis-schulinspektor Illner daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Neutuchel, Koslinka, Gr. Mendromierz, Kl. Mendromierz, Poln. Cezyn und Neu-Summin ist dem Seminardirektor Wentke in Tuchel übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-schulinspektor Illner in Tuchel von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gr. Bislaw, Kl. Bislaw, Plassowo, Gr. Budzisk, Ostrowo, Klonowo, Minikowo, Biälla und Krong ist dem Seminarlehrer Brockmann in Tuchel übertragen und der Kreis-schulinspektor Illner daselbst von diesem Amte entbunden worden.

30)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gatzki ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-schulinspektor Herrn Scheuermann zu Schwetz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Montowo wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Montowo zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger No. 44.)

